



Newsletter 2013/1

Wegleitung für das Bauen
ausserhalb der Bauzonen

Konkretisierte
Raumentwicklungsstrategie

“200 Jahre Gastfreundschaft ZCH”

Neu im Geoportal aufgeschaltet



Raumentwicklung,
Wirtschaftsförderung
und Geoinformation

rawi.lu.ch

rawi-Kundenumfrage

Geschätzte Kunden der rawi

Von Oktober 2012 bis Januar 2013 hat die rawi eine Kundenumfrage durchgeführt. Zur Zeit werden die Auswertungen aufbereitet. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Massnahmen werden wir im nächsten Newsletter präsentieren.

Für Ihr Interesse bedanken wir uns herzlich und grüssen Sie freundlich.

Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen überarbeitet

Seit Mitte Januar 2013 ist die neue Version der Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen auf der Homepage der rawi unter dem Link www.rawi.lu.ch/wegleitung_abz.pdf verfügbar.

Neue Themenbereiche in der Wegleitung

Die Wegleitung ist mit den Themenbereichen „häusliche Abwässer“, „Pferdehaltung“, „Erschliessungsanlagen“, „Terrainveränderungen“ und „Fruchtfolgeflächen“ ergänzt. In Bezug auf die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) wurde diese aktualisiert. Der neue Textbereich zum Thema der Fruchtfolgeflächen wird noch angepasst und bald ergänzt. Die Wegleitung präsentiert sich redaktionell und gestalterisch im neuen Gewand. Der Überarbeitung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV) ist in Bezug auf altrechtliche Wohnbauten eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden.



Bauernhaus Mooschür, Hellbühl

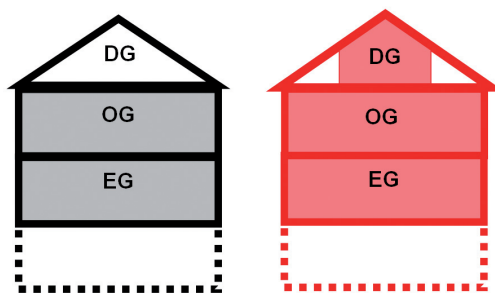
Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen, welche vor dem 01. Juli 1972 erstellt wurden, dürfen neu unabhängig davon, ob eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, nach Art. 24c RPG um-, ausgebaut oder wiederaufgebaut werden.

Altrechtliche Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen

Die vom Bundesrat auf den 1. November 2012 in Kraft getretene Gesetzesrevision regelt neu die Vorgaben für alle altrechtlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als altrechtliche Bauten gelten jene Bauten, welche vor dem 1. Juli 1972 zum dauerhaften Aufenthalt bewilligt und erstellt wurden und heute noch bestimmungsgemäss nutzbar sind. Dabei ist es zum heutigen Zeitpunkt unerheblich, ob die Baute noch landwirtschaftlich genutzt wird oder ob die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde. Alle altrechtlichen Bauten werden neu nach dem Artikel 24c RPG beurteilt. Diese dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert, abgebrochen und ersetzt werden, sofern sie rechtmässig erstellt wurden. Dabei ist zu beachten dass,

- Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein müssen, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern;
- Änderungen als teilweise und Erweiterungen als massvoll gelten, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt und Verbesserungen gestalterischer Art zulässig sind;
- die Vorgaben für die Beurteilung im Bezug auf eine „zeitgemässe Wohnnutzung“, „Einpassung in die Landschaft“ und „Identität“ bereits in der Wegleitung bestanden (Kriterien bezüglich Veränderung der Grundfläche, Grundflächenverbrauch, Gebäudevolumen / -abmessungen, Geschossigkeit, Dachform, Materialisierung und Terrainveränderungen) und weiterhin angewendet werden;
- sich ein Ersatzneubau an den Gebäudeabmessungen der bestehenden, abzubrechende Baute zu orientieren hat.

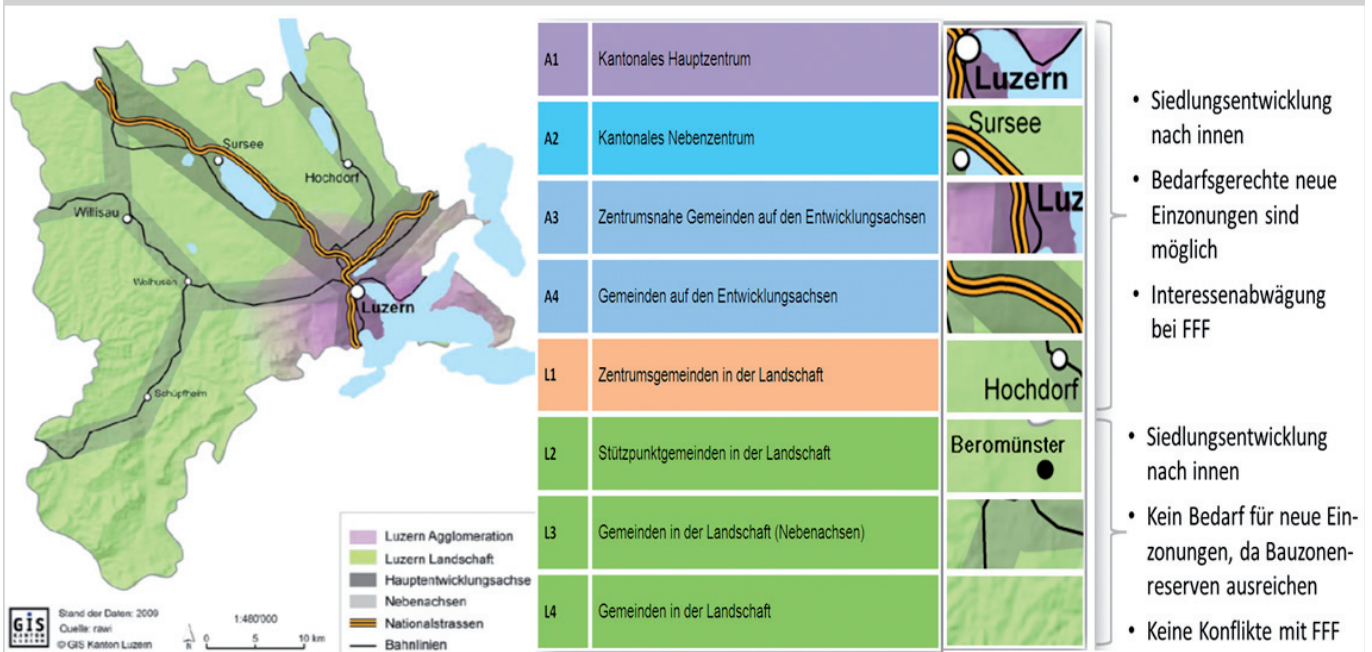
Das nachfolgende Schema verdeutlicht, wie die Gestaltung und Gebäudeabmessung eines Ersatzneubaus grundsätzlich zu erfolgen hat.



Das äussere Erscheinungsbild des Ersatzneubaus orientiert sich am bestehenden Baukörper. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnflächen ist innerhalb des neuen Bauvolumens bis maximal 30% möglich.

Konkretisierte Raumentwicklungsstrategie

Für eine abgestimmte und konzentrierte Siedlungsentwicklung im Kanton Luzern gelten nun präzisere Vorgaben. Die Raumentwicklungsstrategie gemäss Koordinationsaufgabe R1-3 des kantonalen Richtplanes 2009 wurde vom Regierungsrat am 21. August 2012 konkretisiert und vom Kantonsrat am 11. September 2012 gestützt.



Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des Kantonalen Richtplans 2009 sowie 8 Gemeindekategorien

Zersiedlung stoppen

Der Trend zur weiteren Siedlungsausdehnung soll deutlich abgebremst und der Zuwachs an Bauzonenflächen massgeblich reduziert werden. Innerhalb des kommunalen Entwicklungsspielraums soll die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung kompakt und in historisch gewachsenen Strukturen erfolgen. Allen Gemeinden wird ein Einwohnerwachstum zugestanden; die Entwicklungsabsichten sind in einem Siedlungsleitbild darzulegen.

Konzentration des künftigen Wachstums auf Zentren und Achsen

Das weitere Einwohnerwachstum hat sich hauptsächlich auf die Zentren und die Hauptentwicklungssachse zu konzentrieren. Bei den Gemeinden auf der Hauptentwicklungssachse kann die Bauzone bei ausgewiesenem Bedarf erweitert werden. Werden dabei Fruchthofgeflächen (FFF) beansprucht, ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Die Gemeinden in der Landschaft verfügen bereits heute zumeist über ausreichend grosse Bauzonen. Bei diesen Gemeinden kann das angestrebte Wachstum in der Regel innerhalb der bestehenden Bauzonenreserven erfolgen.

Siedlungsentwicklung nach Innen

Es wird eine bessere Ausnutzung der bestehenden Bauzonen angestrebt; der Nutzung von inneren Reserven wird Priorität eingeräumt. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird gefördert: Nutzungspotenziale werden unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität und der Erschliessung standortgerecht und massgeschneidert ausgeschöpft. Zu diesem Zweck wurde anfangs Februar 2013 die Arbeitshilfe „Siedlungsentwicklung nach Innen“ veröffentlicht.

Weitere Infos unter

www.rawi.lu.ch/index/themen/siedlungsentwicklung.htm



Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht immer die Gastfreundschaft!

“200 Jahre Gastfreundschaft ZCH”

Interkantonales NRP-Projekt zur Stärkung des Tourismus

Ab 1815 entstanden die ersten Bauten des modernen See- und Bergtourismus – das Seehotel Goldener Adler in Küsnacht und das Berggasthaus Rigi-Kulm. Schnell entwickelte sich die Zentralschweiz zu einem bevorzugten Reiseziel in Europa. Heute besuchen jährlich rund 1,5 Millionen Gäste aus aller Welt die Erlebnisregion um den Vierwaldstättersee. Was vor 200 Jahren begann, soll 2015 zu einem „Jahr der Gastfreundschaft“ werden. Das Projekt wird dem Tourismus neue Impulse verleihen. Somit leistet es einen namhaften Beitrag, dass Luzern auch in Zukunft zu den Top-Tourismusstationen in der Schweiz zählen wird.

Der Bund sowie die fünf Zentralschweizer Kantone Luzern, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Uri unterstützen das Projekt „200 Jahre Gastfreundschaft Zentralschweiz“ im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) mit insgesamt einer Million Franken.

Events auf schwimmender Plattform

Herzstück des Jubiläumjahres ist die geplante schwimmende Plattform auf dem Vierwaldstättersee. Sie wird als sichtbare Event-Bühne und Begegnungszentrum dienen und während jeweils mehrerer Wochen in einem der fünf Kantone der Zentralschweiz anlegen.

Die Neulancierung des „Tell-Passes“ schafft ein verbessertes Angebot für Gäste aus dem In- und Ausland.

Über die Mitmachkampagne werden sowohl die lokale Bevölkerung als auch die verschiedenen Institutionen eingeladen, sich am Jubiläum mit eigenen Ideen und Vorschlägen zu beteiligen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.200gfz.ch

Neu im Geoportal aufgeschaltet

Onlinekarte Baugrundklassen

Die Erdbebengefahr in der Schweiz ist mässig bis mittel. Im Erdbebenfall muss aber insbesondere in Ballungsräumen mit schlechtem Baugrund mit sehr grossen Schäden gerechnet werden. Prävention durch eine erdbebensichere Bauweise ist daher in diesen Gebieten besonders wichtig. Für die Bestimmung der massgebenden Einwirkungen (SIA 261) brauchen die Ingenieure Kenntnisse über den Baugrund. Diese liefert die neue Onlinekarte www.geo.lu.ch/map/baugrundklassen.

Redaktion:

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation
Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern
Tel. 041 228 51 83, Fax 041 228 64 93
rawi@lu.ch, www.rawi.lu.ch

Ausgabe: Februar 2013